

## **Rauchverbot bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**

Im Anschluss an das (Bundes)Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 1. September 2007, mit dem in Artikel 1 das eingeführt worden ist, haben die Vertragsländer des Gemeinsamen Prüfungsamtes ebenfalls ein Rauchverbot für alle Räume der öffentlichen Verwaltung verhängt. Die jeweiligen Gesetze sind zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten (Bremisches Nichtraucherschutzgesetz vom 18. Dezember 2007; Hamburger Passivraucherschutzgesetz vom 4. Juli 2007; Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007).

Dementsprechend entfällt für die Referendarinnen und Referendare jede bislang gewährte Möglichkeit, in kurzen Pausen während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu rauchen. Das Rauchverbot erstreckt sich auf alle Standorte des Gemeinsamen Prüfungsamtes (Bremen, Hamburg, Kiel, Lübeck, Schleswig).